BMK YACHTHAFEN LANGENARGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BMK YACHTHAFEN LANGENARGEN GMBH & CO. KG, STAND FEBRUAR 2013

1. Allgemeines

Unsere Reparaturen im Motorenservice (Bootswerft) und weitere Serviceleistungen wie insbesondere die Nutzung der Slipanlage, die Krannutzung, Schiffstransporte mit Hubwagen, Benutzung des Dampfstrahlgerätes und das Bereitstellen von Flächen für das Abstellen von Hängern erfolgen ausschließlich nach den folgenden Bedingungen. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden.

2. Regelungen für Hänger, Reparaturen und weitere Serviceleistungen

A. Bei der Bereitstellung von Flächen für das Abstellen von Hängern wird kein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Unsere Leistung beschränkt sich insoweit auf die Überlassung geeigneter Lager- / Abstellflächen. Wir haften insbesondere nicht für höhere Gewalt, Sturm, Feuer, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen, die während der Lagerung oder Abstellung entstehen.
Es wird empfohlen, dafür spezielle Versicherungen abzuschließen.

B. Kostenvoranschläge für Reparaturen erfolgen in jedem Fall freibleibend und ohne Gewähr für die Richtigkeit. Kostenvoranschläge unterliegen der gesonderten Vergütung, wenn dies im Einzelfall individuell vereinbart worden ist

C. Der Auftraggeber versichert durch die Auftragserteilung, dass er zur Verfügung über den Gegenstand und zur Erteilung des Auftrages befugt ist. Mangels anderer Abmachungen, insbesondere in Eilfällen, gelten unsere üblichen Vergütungen und der nach unserer Prüfung notwendige Auftragsumfang als vereinbart.

D. Reparaturaufträge und weitere Dienstleistungen werden nach Maßgabe des Auftragseinganges und des verfügbaren Personals so rasch wie möglich ausgeführt. Fristen und Zeitangaben hierfür sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, etwas anderes wäre schriftlich und individualvertraglich vereinbart.

E. Die weiteren Serviceleistungen erfolgen entgeltlich. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

3. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht, Recht zur Zurückbehaltung

A. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Ersatzteilen, Zubehör und sonstigen eingebrachten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor.

B. Wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag erlangen wir kraft Gesetzes ein Pfandrecht, es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

C. Zusätzlich steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Serviceleistungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen sind wir berechtigt, uns überlassene Gegenstände zurückzubehalten.

4. Abnahme bei Reparaturen

A. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Werden zur Reparatur überlassene Gegenstände trotz zweifacher Mahnung nicht abgeholt, sind wir berechtigt, für jede weitere angefangene Woche Lagergebühren nach unseren Sätzen in Rechnung zu stellen.

B. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

5. Haftung

Unsere Haftung auf Schadenersatz ist wie folgt beschränkt:

A. Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

B. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- im Falle der Arglist;
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle zu vertretender Unmöglichkeit, Verzug bei Fixgeschäften oder bei verbindlichen Lieferterminen;
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Absatz 2 BGB dem Auftraggeber unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist;
- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware, oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

C. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten" im Sinne dieser Klausel sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

D. Im Fall der Verletzung von anderen als wesentlichen Vertragspflichten haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

E. Im Falle der vorstehenden Haftung und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

F. Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

6. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Langenargen. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist, und / oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder dieser bei Klageerhebung nicht bekannt ist, sind zuständig für alle Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die für Langenargen zuständigen Gerichte. Wir sind in jedem Falle berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den (Wohn-)Sitz des Auftraggebers zuständig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO.

7. Salvatorische Klausel, Datenspeicherung

Sollten eine oder mehrere für das Vertragsverhältnis geltende Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte das Vertragsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.
Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten des Auftraggebers speichern.